

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>43. Plenarsitzung des Gemeinderates</b>
	Termin:	<b>16.10.2007</b>
CDU-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>1152</b>
vom: 12.09.2007	TOP:	<b>19</b>
eingegangen: 18.09.2007	Verantwortlich:	<b>öffentlich Dez. 2</b>
<b>Umnutzung des Hallenbades Wettersbach</b>		

**Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -**

Mit der Inbetriebnahme des neuen Freizeitbades wird das Hallenbad Wettersbach geschlossen. Das Bürgermeisteramt empfiehlt die Entscheidung über eine künftige Nutzung nach den Regeln des gemeinderätlichen Kostenkontrollverfahrens zu beurteilen und dabei den Flächenbedarf und entstehende Kosten nach ihrer Wirtschaftlichkeit zu bewerten.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen: Kosten müssen noch ermittelt werden.					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Umnutzung des Hallenbades Wettersbach sollte im Rahmen des gemeinderätlichen Kostenkontrollverfahrens nach dem Ablaufdiagramm für die Planung und Durchführung von Bauprojekten erfolgen.

Dem Antrag folgend sind demgemäß zunächst die Grundlagen zu ermitteln d. h. es ist zu prüfen, ob ein Bedarf für den Schul- und Vereinssport sowie für sonstige Veranstaltungen besteht.

Im nächsten Schritt wären im Rahmen einer Grobplanung mit Kostenrahmen die durch eine Umsetzung der Maßnahmen über die allgemeinen Baukosten hinaus gehenden Kosten zu ermitteln und deren Wirtschaftlichkeit zu bewerten. Diese Bewertung muss den Rückbau der bestehenden Anlage unter Berücksichtigung der künftigen Nutzung beinhalten und ist vom Planer der Umnutzung zu verifizieren.

Das Bürgermeisteramt empfiehlt eine Projektvorstellung im zuständigen Ausschuss.